

Abteilungsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: _____.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, außer sie wurden vom Vorstand ausdrücklich dazu ermächtigt.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Kassierer der Abteilung. Besitzt die Abteilung eine Jugendabteilung gem. der Jugendordnung gehört der Abteilungsleitung ein Jugendleiter an, der gem. Jugendordnung zu wählen ist. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben in der Abteilung weitere Beisitzer gewählt werden.

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Präsidium des Vereins.

(3) Für die Bestellung zur Abteilungsleitung sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend (siehe Satzung § 19 Abs. 4).

§ 8 Abteilungsversammlung

(1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung ab 16 Jahren eine Stimme.

(2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- d) Jahresbericht des Kassierers der Abteilung
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung der Abteilungsleitung
- g) Wahl der Abteilungsleitung
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

(4) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

(5) Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht der Abteilungsleitung und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt der Abteilungsleitung Entlastung.

§ 9 Präsidium

Zur Wahrnehmung der abteilungsübergreifenden Aufgaben im Verein beruft der Vereinsvorstand das Präsidium gem. der Vereinssatzung ein. Dem Präsidium gehören der Vereinsvorstand und die Abteilungsleiter an. Der Abteilungsleiter kann sich durch einen Vertreter aus der Abteilungsleitung im Präsidium vertreten lassen.

§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Wirkung zum ____ in Kraft.